

**Ausgewählte Rechtsprechungsübersicht (Leit- und Orientierungssätze)  
zur Frage des UV-Schutzes bei Schwarzarbeit - stand: 26.6.2003 -**

1. **BSG 2. Senat**, Urteil vom 28. Mai 1957, Az: 2 RU 150/55

RVO § 902 Fassung: 15. Dezember 1924, RVO § 537 Nr 1 Fassung: 9. März 1942, RVO § 537 Nr 10 Fassung: 9. März 1942

**Leitsatz**

1. RVO § 902 gilt auch nach Inkrafttreten des SGG fort.

2. Dient eine unfallbringende Tätigkeit mehreren Unternehmen und kommt hiernach ein Versicherungsschutz durch verschiedene Versicherungsträger in Betracht, so ist in der Regel der Versicherungsträger des Unternehmens entschädigungspflichtig, in dem der Verletzte ständig tätig war (Stammunternehmen). Ein solcher Regelfall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tätigkeit sowohl dem Stammunternehmen als auch dem anderen Unternehmen in nicht unerheblichem Maße gedient hat.

3. Für die Anwendung des RVO § 537 Nr 10 in Verbindung mit RVO § 537 Nr 1 kommt es darauf an, daß es sich um eine ernstliche, dem in Frage stehenden Unternehmen dienende Tätigkeit handelt, daß sie dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und daß durch diese Tätigkeit ein innerer ursächlicher Zusammenhang mit dem Unternehmen hergestellt wird. Das Vorliegen eines persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses ist nicht erforderlich, dagegen ist für die Anwendung des RVO § 537 Nr 10 kein Raum, wenn ein Unternehmer im Rahmen seines eigenen Unternehmens für ein anderes Unternehmen tätig wird.

**Fundstellen**

- ① BSGE 5, 168-176 (Leitsatz 1-3 und Gründe)
  - ① RegNr 377
  - ① NJW 1958, 158 (Leitsatz 1-3 und Gründe)
  - ① BG 1958, 428 (Leitsatz 1-3 und Gründe)
  - ① Breith 1958, 219 (Leitsatz 1-3 und Gründe)
  - ① VersR 1958, 337 (Leitsatz 1-3 und Gründe)
  - ① JZ 1958, 126 (Leitsatz 1-3 und Gründe)
- 

2. **Bayerisches Landessozialgericht 10. Senat**, Urteil vom 5. April 1963, Az: L 10/U 356/62

RVO § 537 Nr 10 Fassung: 9. März 1942

**Leitsatz**

1. Der "in Nachbarschaftshilfe Einspringende" unterliegt nicht "wie ein sonst Versicherter" dem Unfallversicherungsschutz, wenn die Arbeit von Selbständigen hätte vorgenommen werden müssen.

**Fundstellen**

- ① Breith 1964, 194 (Leitsatz 1 und Gründe)
-

3. **Landessozialgericht Niedersachsen 6. Senat**, Urteil vom 16. Januar 1968, Az: L 6a U 303/67

RVO § 537 Nr 1 Fassung: 9. März 1942, RVO § 537 Nr 10 Fassung: 9. März 1942, RVO § 634 Abs 1 Fassung: 15. Dezember 1924, RVO § 542 Abs 1 Fassung: 9. März 1942

### Leitsatz

1. Lehnt ein Unternehmer ausdrücklich die Ausführung eines Auftrages ab, stellt er aber dem Kunden anheim, die Reparaturarbeiten von seinem Betriebsangehörigen in dessen arbeitsfreier Zeit unter Benutzung des Werkzeuges des Unternehmens ausführen zu lassen, wird der Betriebsangehörige nicht im Auftrage des Unternehmers tätig.

Übernimmt der Betriebsangehörige in seiner arbeitsfreien Zeit - an einem Sonntag - Reparaturarbeiten, obwohl er entgegen der betrieblichen Gepflogenheit von dem Unternehmer hierzu nicht beauftragt worden ist, kann er nicht annehmen, dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers zu entsprechen.

Die subjektiven Vorstellungen des Betriebsangehörigen allein begründen nicht in jedem Fall den inneren Zusammenhang der Tätigkeit mit dem Unternehmen. Die gegenteilige von Lauterbach ("Unfallversicherung" 3. Auflage, Seite 203) vertretene Auffassung trifft in dieser allgemeinen Form nicht zu.

### Fundstellen

ⓘ BG 1969, 278 (Leitsatz 1 und Gründe)

---

4. **BSG 8. Senat**, Urteil vom 19. September 1974, Az: 8 RU 204/73

RVO § 539 Abs 2 Fassung: 30. April 1963

### Orientierungssatz

1. Grundsätzlich kann auch ein Unternehmer eine Tätigkeit verrichten und dabei gemäß RVO § 539 Abs 2 "wie" ein aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigter versichert sein. Voraussetzung ist dabei, daß er - ohne seine eigene Unternehmenssphäre unbedingt ganz zu verlassen - in erster Linie in der Sphäre des anderen Unternehmens tätig geworden ist und dabei eine ernstliche, dem anderen Unternehmen dienende und dem Willen des anderen Unternehmers entsprechende Tätigkeit verrichtet hat.

### Fundstellen

ⓘ RegNr 5153

ⓘ USK 74133 (red. Leitsatz 1 und Gründe)

---

5. **Bayerisches Landessozialgericht 2. Senat**, Urteil vom 27. Oktober 1976, Az: L 2 U 239/75

RVO § 539 Abs 1 Nr 1 Fassung: 30. April 1963, RVO § 657 Abs 1 Nr 7 Fassung: 30. April 1963

### Leitsatz

1. Die - nicht in die Handwerksrolle eingetragenen - Mitglieder einer Kolonne, die es übernommen haben, gegen einen Festpreis ein Wohnhaus zu verputzen, sind Unternehmer einer nicht gewerbsmäßigen Bauarbeit. Der von ihnen an 2 Tagen zum Anmachen und Herantragen von Mörtel herangezogene, gegen am Bauhelferlohn orientierte Entlohnung tätige Helfer ist Beschäftigter iS von RVO § 539 Abs 1 Nr 1; er ist Versicherter bei kurzfristigen Bauarbeiten, für die der GUV Träger der gesetzlichen UV ist.

### Fundstellen

ⓘ Breith 1977, 497-500 (Leitsatz 1 und Gründe)

---

6. **BSG 2. Senat**, Urteil vom 9. Dezember 1976, Az: 2 RU 37/76

RVO § 539 Abs 1 Nr 1 Fassung: 30. April 1963, RVO § 539 Abs 2 Fassung: 30. April 1963

### Leitsatz

1. Der bei einem ausländischen Unternehmen beschäftigte Fahrer, der den an der deutschen Grenze von einem deutschen Unternehmen übernommenen Transport der Waren begleitet, unterliegt auch dann nicht dem Schutz der deutschen UV, wenn er aufgrund der Weisung seines Arbeitgebers auf Wunsch des deutschen Fahrers diesen gelegentlich beim Fahren ablösen soll.

### Fundstellen

- ① SozR 2200 § 539 Nr 31 (Leitsatz 1 und Gründe)
  - ① BSGE 43, 65-68 (Leitsatz 1 und Gründe)
  - ① RegNr 6434
  - ① HVGBG RdSchr VB 32/77 (Leitsatz 1 und Gründe)
  - ① BG 1977, 231-231 (Leitsatz 1 und Gründe)
- 

7. **BSG 2. Senat**, Urteil vom 30. Oktober 1979, Az: 2 RU 53/79

RVO § 539 Abs 1 Nr 1 Fassung: 30. April 1963, RVO § 539 Abs 2 Fassung: 30. April 1963, RVO § 658 Abs 2 Nr 1 Fassung: 30. April 1963

### Orientierungssatz

Unfallversicherungsschutz bei Tätigkeiten wie ein Beschäftigter - Begriff des Unternehmens:

1. Nach RVO § 658 Abs 2 Nr 1 ist Unternehmer derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen (Betrieb, Einrichtung oder Tätigkeit) geht. Ein Unternehmen iS der gesetzlichen UV setzt eine planmäßige, für eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von Tätigkeiten voraus, die auf ein einheitliches Ziel gerichtet sind und mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt werden (vgl BSG 9. August 1973 2 RU 5/72 = BSGE 36, 111 und BSG 5. August 1976 2 RU 189/74 = BSGE 42, 126). An dieser Planmäßigkeit mangelt es bei einem Maurerpolier, der beim Umbau eines Privathauses bei dem Bauherrn dann hilft, wenn es gerade nötig ist, keine Aufträge sucht und auch nicht mit einer gewissen Regelmäßigkeit tätig ist.
2. Obwohl der Unternehmerbegriff keinen Geschäftsbetrieb oder eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit verlangt, ist ihm doch die Risikotragung eigen.
3. Aus dem Fehlen der Unternehmereigenschaft kann allein nicht hergeleitet werden, es habe ein Beschäftigungsverhältnis vorgelegen (vgl BSG 26. Januar 1978 2 RU 90/77 = BSGE 45, 279, 282).
4. Gegen einen Versicherungsschutz nach RVO § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 spricht nach der ständigen Rechtsprechung des BSG nicht, daß der Verletzte hinsichtlich der Ausführung seiner Arbeiten gegenüber dem Bauherrn nicht weisungsgebunden war. Für die Tätigkeit wie ein nach RVO § 539 Abs 1 Nr 1 Versicherter ist vielmehr geradezu typisch, daß ein durch die Weisungsgebundenheit charakterisiertes persönliches Abhängigkeitsverhältnis des Tätigwerdenden zum Unternehmer nicht vorliegt (vgl BSG 28. Mai 1957 2 RU 150/55 = BSGE 5, 168, 173).
5. Es entspricht durchaus der Tätigkeit wie ein nach RVO § 539 Abs 1 Nr 1 Versicherter iS des RVO § 539 Abs 2, daß sich der Bauherr um die Bauausführung nicht kümmerte und der Verletzte somit nach seiner Entscheidung die Arbeit durchführen und auch die Zeit hierfür bestimmen konnte. Auch das Fehlen einer Lohnvereinbarung schließt eine Tätigkeit iS des RVO § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 nicht aus.

### Fundstellen

- ① RegNr 8094
  - ① USK 79266 (red. Leitsatz 1-5 und Gründe)
-

8. **Landessozialgericht Rheinland-Pfalz 3. Senat**, Urteil vom 9. Dezember 1981, Az: L 3 U 48/81

RVO § 539 Abs 1 Nr 1 Fassung: 30. April 1963, RVO § 539 Abs 2

### Leitsatz

1. Tätigkeiten eines Arbeitnehmers, die gegen ein Verbot des Arbeitgebers verrichtet werden, sind nicht nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO geschützt, auch wenn sie den unternehmerischen Vertrag fördern; sie können jedoch nach § 539 Abs 2 RVO geschützt sein, wenn sie dem mutmaßlichen oder wirklichen Willen eines anderen Unternehmers (Bauherrn) entsprechen. Ein Arbeitnehmer wird nicht dadurch bereits zum Unternehmer, daß er verbotene Arbeiten (Schwarzarbeit) verrichtet.

### Fundstellen

① Breith 1982, 288-290 (Leitsatz 1 und Gründe)

---

9. **BSG 2. Senat**, Urteil vom 25. August 1982, Az: 2 RU 75/81

RVO § 539 Abs 1 Nr 15 Fassung: 30. April 1963, RVO § 657 Abs 1 Nr 8, WoBauG 2 § 8 Abs 1, WoBauG 2 § 8 Abs 2, WoBauG 2 § 36 Abs 2 Buchst b, WoBauG 2 § 36 Abs 2 Buchst c, RVO § 770 S 5 Fassung: 3. Juni 1976

### Leitsatz

1. Der Begriff des im Rahmen der Selbsthilfe (§ 539 Abs 1 Nr 15 RVO) tätigen Angehörigen ist in § 8 Abs 2 WoBauG 2 abschließend geregelt. § 8 Abs 1 WoBauG 2 bestimmt demgegenüber den Begriff der Familie.

2. Die Arbeitsleistungen der Angehörigen des Bauherrn gehören unabhängig davon zur Selbsthilfe, ob sie unentgeltlich erbracht werden; das gilt auch für die von anderen Personen auf Gegenseitigkeit erbrachten Arbeitsleistungen (§ 36 Abs 2 Buchst b und c WoBauG 2).

3. Die auf Gegenseitigkeit erbrachten Arbeitsleistungen brauchen nicht in einem zeitlichen Zusammenhang zu stehen. Es genügt die ernsthafte Absprache gegenseitiger Hilfeleistung.

### Fundstellen

- ① SozR 2200 § 539 Nr 85 (Leitsatz 1-3 und Gründe)
  - ① RegNr 9907
  - ① BAGUV RdSchr 46/82, 1-10 (Gründe)
  - ① Breith 1983, 396-399 (Leitsatz 1-3 und Gründe)
  - ① SozSich 1983, RsprNr 3726 (Leitsatz 1-3 und Gründe)
  - ① USK 82213 (Leitsatz 1-3 und Gründe)
  - ① BG 1983, 444-446
  - ① Lauterbach UV § 539 Abs 1 Nr 15 (Nr 11384) (Leitsatz 1-3 und Gründe)
-

10. **BSG 2. Senat**, Urteil vom 25. August 1982, Az: 2 RU 25/81

RVO § 539 Abs 1 Nr 1 Fassung: 30. April 1963, RVO § 539 Abs 2 Fassung: 30. April 1963, RVO § 658 Abs 2 Nr 1 Fassung: 30. April 1963

### Orientierungssatz

Unfallversicherungsschutz bei Schwarzarbeit:

1. Ein sogenannter Schwarzarbeiter kann nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO, § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO oder als Unternehmer tätig sein (vgl LSG Mainz 9. Dezember 1981 L 3 U 48/81 = Breith 1982, 288).
2. Zur Frage, wann ein hauptberuflicher Arbeitnehmer, der nach Feierabend und an freien Tagen gegen Bezahlung Fliesen verlegt, wie ein Beschäftigter oder als Unternehmer tätig wird.

### Fundstellen

- ① RegNr 9908
  - ① BAGUV RdSchr 45/83 (Gründe)
  - ① USK 82194 (red. Leitsatz 1-2 und Gründe)
  - ① Lauterbach UV § 539 Abs 2 (Nr 11387) (red. Leitsatz 1-2 und Gründe)
- 

11. **BSG 2. Senat**, Urteil vom 27. November 1985, Az: 2 RU 27/85

RVO § 539 Abs 1 Nr 1 Fassung: 30. April 1963, RVO § 539 Abs 2 Fassung: 30. April 1963, RVO § 658 Abs 2 Nr 2

### Orientierungssatz

Tätigkeit wie bei privatem Kfz-Halter Beschäftigter:\*

1. Zum Unfallversicherungsschutz bei Mithilfe beim Anbringen eines Unterbodenschutzes am privaten Kfz eines Arbeitskollegen.
2. Bei einer Tätigkeit nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO braucht eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit vom unterstützten Unternehmen nicht vorzuliegen; auch sind die Beweggründe des Tätigwerdens für den Versicherungsschutz unerheblich, so daß grundsätzlich auch Freundschafts- und Gefälligkeitsdienste der Anwendung des § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO nicht entgegenstehen (vergleiche BSG vom 28.5.1957 2 RU 150/55 = BSGE 5, 168).
3. Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO besteht zwar nicht bei jeder Tätigkeit, die einem anderen Unternehmen dient und dem Willen des Unternehmers entspricht. Es muß sich vielmehr um eine Tätigkeit handeln, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die zu dem Unternehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen; die Tätigkeit muß unter solchen Umständen geleistet werden, daß sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses (§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO) ähnlich ist.

### Fundstellen

- ① RegNr 15892
  - ① HV-INFO 1986, 78-83 (Gründe)
  - ① BAGUV RdSchr 15/86 (Gründe)
  - ① USK 85139 (red. Leitsatz 3 und Gründe)
  - ① BKK 1986, 309-310 (red. Leitsatz 1-3 und Gründe)
-

12. **Landessozialgericht Niedersachsen 4. Senat**, Urteil vom 26. Februar 1986, Az: L 4 Kr 25/84

RVO § 165 Abs 1 Nr 1 Fassung: 17. März 1945, RVO § 1227 Abs 1 S 1 Nr 1 Fassung: 23. Februar 1957, AFG § 168 Abs 1 S 1 Fassung: 25. Juni 1969

### Leitsatz

1. Zur Abgrenzung einer versicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigung von einer versicherungsfreien selbständigen Tätigkeit bei "Schwarzarbeit".

### Orientierungssatz

1. Wenn für eine Selbständigkeit wie für eine abhängige Beschäftigung gleichviele Gründe sprechen, so ist die gesamte Lebensstellung für die Abgrenzung entscheidend.

2. Zur Abgrenzung ist das Gesamtfeld der jeweiligen Arbeitsleistung zu berücksichtigen. Die Verkehrsanschauung kann einen Anhalt geben.

3. Wenn im Verhältnis zum Kapital und der Entlohnung der mögliche Verlust beachtlich ist, so liegt ein Unternehmerrisiko vor.

### Fundstellen

- ① Breith 1987, 173-176 (Leitsatz 1 und Gründe)
  - ① SozVers 1987, 82 (Leitsatz 1 und Gründe)
  - ① HV-INFO 1987, 1009 (Leitsatz 1 und Gründe)
  - ① KQRS A-1570/10 (Leitsatz 1 und Gründe)
  - ① NachrLVA HE 1987, 131-132 (Leitsatz 1 und Gründe)
  - ① Das Beitragsrecht/Meuer RVO § 175, 26-02-86, L 4 Kr 25/84 (Gründe)
- 

13. **BSG 2. Senat**, Urteil vom 27. November 1986, Az: 2 RU 13/86

RVO § 539 Abs 2

### Orientierungssatz

Unfallversicherungsschutz - Tätigkeit wie ein Beschäftigter - Tätigkeit für Haushalt:

1. Ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO ist ausgeschlossen, wenn eine Person im Rahmen und im Interesse ihres eigenen Unternehmens für dieses oder wie ein Unternehmer tätig wird (vgl BSG 28.5.1957 2 RU 150/55 = BSGE 5, 168, 174). Ein Unternehmer kann aber auch für ein anderes Unternehmen wie ein Versicherter iS des § 539 Abs 2 RVO versichert sein, wenn er überwiegend in der Sphäre eines anderen Unternehmens für dieses tätig wird, selbst wenn die eigene Unternehmenssphäre dabei nicht ganz verlassen wird (vgl BSG 19.9.1974 8 RU 204/73 = USK 74133).

2. Ein Unternehmen iS der gesetzlichen Unfallversicherung setzt eine planmäßige, für eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von Tätigkeiten voraus, die auf ein einheitliches Ziel gerichtet sind und mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt werden (vgl BSG 25.8.1982 2 RU 25/81 = USK 82194).

3. Zur Frage, ob ein Holztransport mit Zugmaschine und Anhänger für den Haushalt eines Nachbarn eine unternehmerähnliche oder arbeitnehmerähnliche Tätigkeit darstellt.

### Fundstellen

- ① RegNr 16628
  - ① BAGUV RdSchr 15/87 (Gründe)
  - ① HV-INFO 1987, 347-351 (red. Leitsatz 1-3 und Gründe)
  - ① USK 86204 (red. Leitsatz 2 und Gründe)
-

14. **BSG 2. Senat**, Urteil vom 17. März 1992, Az: 2 RU 22/91

RVO § 539 Abs 1 Nr 1, RVO § 539 Abs 2, RVO § 658 Abs 2 Nr 1

Unfallversicherungsschutz - unentgeltliche Autoreparatur - Unternehmerbegriff - Schwarzarbeit

### Leitsatz

1. Zur Abgrenzung arbeitnehmerähnlicher Tätigkeiten von unternehmerähnlichen.

### Fundstellen

- ① SozR 3-2200 § 539 Nr 16 (Leitsatz 1 und Gründe)
  - ① RegNr 20392 (BSG-Intern)
  - ① HV-INFO 1992, 1413-1418 (Leitsatz 1 und Gründe)
  - ① BAGUV RdSchr 29/92 (Leitsatz 1 und Gründe)
  - ① NZA 1992, 862-864 (Leitsatz und Gründe)
  - ① MDR 1992, 1066 (red. Leitsatz und Gründe)
  - ① Breith 1992, 895-899 (Leitsatz 1 und Gründe)
  - ① SozSich 1992, RsprNr 4420 (Leitsatz 1 und Gründe)
  - ① GewArch 1993, 21-22 (Leitsatz und Gründe)
  - ① BR/Meuer RVO § 539, 17-03-92, 2 RU 22/91 (Leitsatz 1 und Gründe)
  - ① USK 92177 (Leitsatz 1 und Gründe)
  - ① EzS 40/482 (Leitsatz 1 und Gründe)
- 

15. **Landesozialgericht Rheinland-Pfalz 3. Senat**, Urteil vom 27. Oktober 1993, Az: L 3 U 37/93

RVO § 657 Abs 1 Nr 7, RVO § 539 Abs 1 Nr 1, RVO § 539 Abs 2, RVO § 658 Abs 2 Nr 1, BGB § 662, BGB § 631, BGB § 651

Unfallversicherungsschutz - arbeitnehmerähnliche Tätigkeit - unternehmerähnliche Tätigkeit - Zuständigkeit - Unfallversicherungsträger - nicht gewerbsmäßige kurzfristige Bauarbeiten - 6-Tages-Frist

### Orientierungssatz

1. Ein Verletzter wird bei der Mithilfe bei Eigenbauarbeiten nicht als Unternehmer iS § 658 Abs 2 Nr 1 RVO oder unternehmerähnlich, sondern arbeitnehmerähnlich tätig, wenn keine planmäßige, mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübte Tätigkeit vorliegt und die Tätigkeit weder dem Handeln im Rahmen eines Werkvertrages, Werklieferungsvertrages oder eines Auftrages ähnelt (vgl BSG vom 17.3.1992 - 2 RU 22/91 = SozR 3-2200 § 539 Nr 16, vom 27.11.1986 - 2 RU 13/86 = HV-INFO 1987, 347, vom 26.4.1990 - 2 RU 39/89 = HV-INFO 1990, 1349, vom 27.10.1987 - 2 RU 9/87 = USK 87140 und vom 26.11.1987 - 2 RU 34/86 = HV-INFO 1988, 450).

2. Für die 6-Tages-Grenze des § 657 Abs 1 Nr 7 RVO ist nur die Zeitdauer der einzelnen, nicht gewerbsmäßigen Bauarbeit (hier: Holzverlegungsarbeiten) der nach § 539 Abs 1 Nr 1 und Abs 2 RVO versicherten Personen zu berücksichtigen, die tatsächlich vor oder nach dem Unfall für die Arbeit aufgewandt wurde (vgl BSG vom 30.11.1972 - 2 RU 195/71 = USK 72202, vom 11.10.1973 - 2 RU 196/71 = SozR Nr 6 zu § 657 RVO = BSGE 36, 203 und vom 14.8.1986 - 2 RU 33/85 = HV-INFO 1986, 1599).

### Fundstellen

- ① Bibliothek BSG
  - ① Breith 1994, 386-391 (red. Leitsatz 1 und Gründe)
  - ① HVBG-INFO 1994, 1348-1352 (red. Leitsatz 1-2 und Gründe)
  - ① BAGUV RdSchr 65/94 (Gründe)
  - ① EzS 40/515 (red. Leitsatz 1-2 und Gründe)
-

16. Bayerisches Landessozialgericht 2. Senat, Urteil vom 20. August 1997, Az: L 2 U 186/96

RVO § 539 Abs 1 Nr 1, RVO § 539 Abs 2

Unfallversicherungsschutz - Pferdehaltung - Reitunfall - arbeitnehmerähnliche Tätigkeit - Gefälligkeitsleistung

### Orientierungssatz

1. Die Anwendung des § 539 Abs 2 RVO erfordert eine ernsthafte, dem Unternehmer zu dienen bestimmte und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen, und die unter solchen Umständen geleistet wird, daß sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist. Dabei sind die gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beachten, insbesondere Art, Umfang und Dauer der verrichteten Tätigkeiten sowie die Stärke der verwandtschaftlichen Beziehungen (vgl BSG vom 2.4.1993 - 2 RU 38/92 = SozR 3-2200 § 539 Nr 25; BSG vom 5.7.1994 - 2 RU 24/93 = SozR 3-2200 § 548 Nr 20).

2. Ausgeschlossen ist ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO, wenn eine Person im Rahmen und im Interesse ihres eigenen Unternehmens für dieses als oder wie ein Unternehmer tätig wird (vgl, BSG vom 17.3.92 2 RU 22/91 = SozR 3-2200 § 539 Nr 16).

3. Ausgeschlossen ist Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO, wenn es sich bei der zum Unfall führenden Tätigkeit um Gefälligkeitsdienste handelt, die ihr gesamtes Gepräge von den familiären Bindungen zwischen Angehörigen erhalten (vergleiche, BSG vom 8.5.1980 - 8a RU 38/79 = SozR 2200 § 539 Nr 66; BSG vom 1.2.1979 - 2 RU 65/78 = SozR 2200 § 539 Nr 55; BSG vom 26.10.1978 - 8 RU 14/78).

2. Bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes nach § 539 Abs 2 RVO sind neben der Stärke der verwandtschaftlichen Beziehungen die gesamten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere Art, Umfang und Dauer der vorhergesehenen Tätigkeit (vergleiche BSG vom 14.12.1995 - 2 RU 21/94 = SozR 3-2200 § 539 Nr 25). Je enger eine Gemeinschaft ist, umso größer wird regelmäßig der Rahmen sein, innerhalb dessen bestimmte Tätigkeiten ihr Gepräge daraus erhalten, mit der Folge, daß bei Vorliegen einer sehr engen Familiengemeinschaft der Rahmen normalerweise zu erwartender Hilfeleistungen weit gespannt ist (vergleiche BSG vom 14.12.1995 - 2 RU 21/94 = SozR 3-2200 § 539 Nr 25).

### Fundstellen

- ① Bibliothek BSG
  - ① BLB RdSchr BLB 21/98
  - ① HVBG-INFO 1998, 1949-1955 (red. Leitsatz und Gründe)
  - ① BG 1998, 782-784 (red. Leitsatz und Gründe)
-